



Regionaler Planungsverband, Helmut-Just-Str. 4, 17036 Neubrandenburg

zu TOP 8b

Geschäftsstelle %
Amt für Raumordnung
und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte
Helmut-Just-Str. 4
17036 Neubrandenburg

Tel.: 0395 777 551-100

poststelle@afirms.mv-regierung.de

www.region-seenplatte.de

Beschluss VV 4/21 der 53. Verbandsversammlung

- Gegenstand:** Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5), hier: Erneute Präzisierung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes gemäß der Beschlüsse VV 5/16 der 46. Verbandsversammlung und VV 3/18 der 49. Verbandsversammlung zur Qualifizierung des Entwurfs für die 4. Beteiligungsstufe
- Grundlagen:** § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Ersten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Regionalen Planungsverband der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte in Mecklenburg-Vorpommern vom 02.05.2016;
Beschluss V 2/21 der 163. Vorstandssitzung
- Einreicher:** Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte
- Veröffentlichung:** ja
- Mitzeichnung:** Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte

Neubrandenburg, den 19.04.2021

Silvio Witt
1. stellvertretender Vorsitzender



Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte hat auf ihrer 53. Versammlung Folgendes beschlossen:

1. Das schlüssige gesamträumliche Planungskonzept wird in folgenden Punkten erneut geändert:

1.1 Bei dem Ausschlusskriterium „Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen (h), wird der 1000 m Abstandspuffer differenziert in „hartes“ Ausschlusskriterium (h) und „weiches“ Ausschlusskriterium (w), wie folgt:

- Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (h), einschließlich 400 m Abstandspuffer (h) und weiterer 600 m Abstandspuffer (w)

Dieses Ausschlusskriterium wird begründet, wie folgt:

Es ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen nach Stand der Technik aus Gründen des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf, Schall) sowie der anzunehmenden optisch bedrängenden Wirkung in Gebieten, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, von vornherein unzulässig sind. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und dem Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme. Hieraus folgt, dass die Errichtung einer modernen Windenergieanlage mit den von dieser Anlage ausgehenden erheblichen Emissionen direkt in einem Gebiet, das nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus oder der Gesundheit dient, von vornherein nicht in Betracht kommt. Diese sind als „harte“ Tabuzone einzuordnen.

Für die Bestimmung des immissionsschutzrechtlich zwingend erforderlichen Abstandes zu den oben genannten Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, sind Höhe, Anzahl und Typ der Windenergieanlagen bei der Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht bekannt. Deshalb macht der Plangeber bei der Bestimmung der aus dem Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme als unbenanntem öffentlichen Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB und unter dem Gesichtspunkt der optisch bedrängenden Wirkung von vornherein für Windenergieanlagen nicht in Betracht kommenden „harten“ Tabuzone von der ihm obliegenden Befugnis zur Typisierung Gebrauch. Als Maßstab für die Reichweite der Tabuisierung wird von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m ausgegangen und das Zweifache der Gesamthöhe von 400 m Abstandspuffer als „harte“ Tabuzone eingeordnet.

Bei der planerisch-abwägenden Entscheidung des Plangebers, um die oben aufgeführten Gebiete einschließlich des 400 m Abstandspuffers als „harter“ Tabuzone einen daran angrenzenden weiteren Abstandspuffer von 600 m als „weiche“ Tabuzone vorzusehen, hat sich der Plangeber vom immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatz leiten lassen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Er geht davon aus, dass nicht nur in unmittelbarer Nähe zu Windenergieanlagen deren Einwirkungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Schall, Lärm, optisch bedrängende Wirkung) erheblich sein können. Dem Plangeber ist bekannt, dass der gebotene Abstand im Einzelfall auch geringer als 600 m sein kann. Dessen ungeachtet sieht der Plangeber aus Vorsorgegründen einen pauschalen Schutzabstand von 600 m im Rahmen seiner



Planungsbefugnis als „weiche“ Tabuzone vor. Mit Blick auf das Vorsorgeprinzip und in Erwartung größerer und leistungsstärkerer Anlagen wird durch den zusätzlichen Abstandspuffer von weiteren 600 m zu den oben genannten Gebieten gemäß BauNVO der Schutzabstand auf insgesamt 1000 m – differenziert nach 400 m „hart“ und 600 m „weich“ - festgesetzt. Die besonders sensiblen Nutzungen von Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsgebieten gemäß BauNVO erfordern nach Auffassung des Plangebers unter den vorgenannten Aspekten einen Schutzabstand von 1000 m. Schließlich kann auf diesem Wege auch die Akzeptanz in der Bevölkerung für Windenergienutzung in der Nähe der eigenen Wohnbebauung erhalten bzw. erhöht werden, was mit Blick auf den geplanten weiteren Ausbau der Windenergie von erheblicher Bedeutung ist.

1.2 Bei dem Ausschlusskriterium „Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (h)“, wird der 800 m Abstandspuffer differenziert in „hartes“ Ausschlusskriterium (h) und „weiches“ Ausschlusskriterium (w), wie folgt:

- Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (h) einschließlich 400 m Abstandspuffer (h) sowie weiterer 400 m Abstandspuffer (w)

Dieses Ausschlusskriterium wird begründet, wie folgt:

Die oben unter „Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“ angestellten Erwägungen zu § 5 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der TA-Lärm sowie dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot gelten auch für bestehende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich. Auch auf den diesen zugeordneten Flächen selbst ist die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen mit Blick auf § 5 Abs. 1 BImSchG sowie das nachbarliche Rücksichtnahmegebot ausgeschlossen. Die Festlegung als „harte“ Tabuzone ist deshalb jedenfalls für die Flächen der Einzelhäuser und Splittersiedlungen selbst gerechtfertigt.

Für Wohnnutzungen im Außenbereich fehlt es in der TA Lärm zwar an einer ausdrücklichen Regelung. Nach der einhelligen Rechtsprechung sind jedoch die Schutzmaßstäbe maßgeblich, die auch für andere gemischt nutzbare Bereiche gelten, mithin die für Kern-, Dorf- und Mischgebiete nach Abschnitt 6.1 d) der TA Lärm einschlägigen Werte. Diese betragen tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A). Der Plangeber macht aus denselben Gründen, die oben unter „Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“ genannt sind, bei der Bestimmung des aus dem Gebot der Rücksichtnahme und unter dem Gesichtspunkt der optisch bedrängenden Wirkung von vornherein für Windenergieanlagen nicht in Betracht kommenden „harten“ Abstandspuffers zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen von der ihm obliegenden Befugnis zur Typisierung Gebrauch. Als Maßstab für die Reichweite der Tabuisierung wird ebenfalls von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m ausgegangen und das Zweifache der Gesamthöhe von 400 m Abstandspuffer als „harte“ Tabuzone eingeordnet.

Bei der planerisch-abwägenden Entscheidung des Plangebers, um die Einzelhäuser und Splittersiedlungen einschließlich des 400 m Abstandspuffers als „harter“ Tabuzone einen daran angrenzenden weiteren Abstandspuffer von 400 m als „weiche“ Tabuzone vorzusehen, hat sich der Plangeber vom immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatz leiten lassen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Er geht davon aus, dass nicht nur in unmittelbarer Nähe zu Windenergieanlagen deren Einwirkungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Schall, Lärm, optisch bedrängende Wirkung) erheblich sein können. Dem Plangeber ist bekannt, dass der gebotene Abstand im



Einzelfall auch geringer als 400 m sein kann. Dessen ungeachtet sieht der Plangeber aus Vorsorgegründen einen pauschalen Schutzabstand von 400 m im Rahmen seiner Planungsbefugnis als „weiche“ Tabuzone vor. Mit Blick auf das Vorsorgeprinzip und in Erwartung größerer und leistungsstärkerer Anlagen wird durch den zusätzlichen Abstandspuffer von weiteren 400 m zu den Einzelhäusern und Splittersiedlungen der Schutzabstand auf insgesamt 800 m – differenziert nach 400 m „hart“ und 400 m „weich“ - festgesetzt.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind. Insoweit erscheint es dem Plangeber als angemessen, mit Blick auf diese Privilegierung den Schutzabstand zur Wohnnutzung auf insgesamt 800 m festzusetzen – er liegt damit 200 m unter dem gebotenen Schutzabstand zu Innenbereichsgebieten, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen.

1.3 Das Ausschlusskriterium „Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung“ wird aus dem schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzept gestrichen.

2. Die Auflistung der für den dritten Arbeitsschritt der Einzelfallprüfung insbesondere heranzuziehenden Restriktionskriterien werden in folgenden Punkten geändert:

2.1 Die Raumkategorie „Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung“ wird als Restriktionskriterium für die Einzelfallprüfung im dritten Arbeitsschritt aufgenommen und begründet, wie folgt:

- Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung

Die im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 5.6.1(3) festgelegten Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung soll der langfristigen Sicherung und Gewinnung der oberflächennahen standortgebundenen Rohstoffe wie Sand, Kies und Ton bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen, welche einen Rohstoffabbau ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Diese Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung zeichnen sich durch eine Sicherungswürdigkeitsklasse 1 bis 3 nach KOR 50 (Karte oberflächennaher Rohstoffe M-V im Maßstab 1 : 50.000) mit Bergbauberechtigung aus. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird und diese konkurrierende Nutzung mit der Bergbauberechtigung vereinbar ist.

2.2 Das im Entwurf für die dritte Beteiligungsstufe enthaltene Restriktionskriterium „1000 m Abstandspuffer um in der Brutsaison 2017 fachbehördlich bestätigte Horste des Rotmilans“ wird ersatzlos gestrichen.

2.3 Folgendes Restriktionskriterium wird für den 3. Arbeitsschritt der Einzelfallprüfung neu aufgenommen und begründet:

„Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen“

Das Restriktionskriterium dient der Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch. Im Verdachtsfall, es könnte sich um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen handeln, ist eine Untersuchung des jeweils konkreten Einzelfalls erforderlich. Verdachtsfälle werden ermittelt, wie folgt:



Innerhalb des kreisförmigen Horizonts von 360° um den geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung darf im Abstand bis zu 3.500 m ein Eignungsgebiet maximal 120° des Horizontes umfassen. Der Mindestabstand zwischen zwei Eignungsgebieten beträgt 60°, so dass die Umfassung einer Siedlung mit Eignungsgebieten maximal zweimal 120° beträgt. Werden die freizuhaltenden zweimal 60° im Abstand bis zu 3.500 m durch ein geplantes Eignungsgebiet überlagert, so besteht der Verdacht einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung. Dieser Verdacht führt noch nicht zu einer Streichung des potenziellen Eignungsgebietes. Erst die Untersuchung des konkreten Einzelfalls unter Berücksichtigung der Siedlungsform, der Topographie und der ggf. sichtverstellenden Vegetation in der Landschaft (z.B. Wald) führt zu der Bewertung, ob es sich um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen handelt und die Ausweisung des potenziellen Eignungsgebietes aus diesem Grund entfällt.

Begründung:

zu 1:

Im Rahmen der 46. und 49. Verbandsversammlung hat der Regionale Planungsverband als Plangeber der Teilfortschreibung des RREP MS mit den Beschlüssen VV 5/16 und VV 3/18 sein rechtlich erforderliches schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept präzisiert. Die erneute Präzisierung dieses Planungskonzeptes resultiert aus Erkenntnissen, die durch eingegangene Anregungen, Hinweise und Bedenken im Rahmen der dritten Beteiligungsstufe sowie durch die Auswertung aktueller Gerichtsurteile gewonnen wurden. Der 53. Verbandsversammlung wird dringend empfohlen, das erneut präzisierte schlüssige gesamträumliche Planungskonzept als Grundlage für den 2. Arbeitsschritt zu beschließen, um die Teilfortschreibung des RREP MS mit hoher Rechtssicherheit durchzuführen.

Die erneute Änderung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes dient der weiteren Qualifizierung des Entwurfes. Die damit einhergehenden Änderungen des Entwurfes erfordern eine vierte Beteiligungsstufe. Über die Änderungen des Entwurfes und dessen Freigabe für die vierte Beteiligungsstufe wird die Verbandsversammlung auf der Grundlage weiterer empfehlender Beschlüsse des Vorstandes zu entscheiden haben.

zu 1.1 und 1.2:

Nach dem OVG Lüneburg 12. Senat, Urteil vom 05.03.2019, 12 KN 202/17, ist ein Plangeber bei einer Konzentrationsflächenplanung gehalten, auch bei der Einstufung eines sog. "Siedlungsbereiches" und der sich daran anschließenden pauschalen Schutzabstände zwischen "harten" und "weichen" Tabuzonen zu differenzieren. Da der immissionsschutzrechtlich zwingend erforderliche Abstand nicht abstrakt bestimmt werden kann, sondern von den konkreten örtlichen Gegebenheiten und von der noch nicht bekannten Höhe, dem Typ und der Anzahl der Windenergieanlagen abhängig ist, obliegt dem Plangeber aus diesem Grund nach der Rechtsprechung eine Befugnis zur in der Begründung des Ausschlusskriteriums beschriebenen Typisierung (BVerwG, Urt. v. 13.12.2018 - 4 CN 3.18 -, juris).

zu 1.3 und 2.1:

Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung sollen nicht von vornherein als Potenzialflächen für Eignungsgebiete ausgeschlossen werden, sondern als Restriktionskriterium für den Arbeitsschritt der Einzelfallprüfung herangezogen werden. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen mit einer Lebenszeit von circa 25 bis 30 Jahren der langfristigen Sicherung des oberflächennahen Rohstoffs und der für das Gebiet bestehenden Bergbauberechtigung entgegensteht.



zu 2:

Die Kriterien für Restriktionsgebiete zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes. Sie stellen auch keine abschließende Auflistung aller zur flächenbezogenen Einzelfallabwägung heranzuziehenden Kriterien dar. Die jeweils konkreten Belange, die den Plangeber in seiner planerisch-abwägenden Entscheidung dazu bewogen haben, die nach Abzug der harten und weichen Ausschlusskriterien verbleibenden Potenzialflächen als Eignungsgebiete auszuweisen oder nicht auszuweisen, werden in der Potenzialflächenanalyse für jede einzelne Potenzialfläche zeichnerisch und textlich dokumentiert.

zu 2.2:

Der Rotmilan ist zwar brutreviertreu, wechselt aber im Brutrevier oft seinen Horststandort. Eine für die gesamte Planungsregion flächendeckende fachbehördliche (LUNG) Kartierung der Brutreviere und der Horststandorte liegt nicht vor. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums ergeben sich jährlich andere Horststandorte. Deshalb kann jeweils erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden, ob bezüglich des Rotmilans ein Verstoß gegen das Tötungsverbot als auch ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen auszuschließen ist. Die Eignungsgebiete werden für einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren ausgewiesen. Es kann sein, dass zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens die Windenergienutzung wegen eines Rotmilanbrutpaares nicht genehmigungsfähig ist. Im darauffolgenden Jahr kann sich die Situation anders darstellen. Im Umweltbericht wird auf das mögliche Auftreten des Rotmilans und die zeitweise Verhinderung einer Genehmigung trotz geplantem Windenergieanlagenstandort in einem Eignungsgebiet hingewiesen.

zu 2.3:

Die Aufnahme des Restriktionskriteriums „Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen“ und deren Begründung in den Entwurf dient der weiteren Transparenz und Nachvollziehbarkeit der unter anderem insbesondere der Einzelfallprüfung im dritten Arbeitsschritt zu Grunde liegenden Kriterien.

